

# Naturschutzkommission des Kantons Bern (Bericht für die Jahre 1945 und 1946)

Autor(en): **Itten, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **4 (1947)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319437>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## H. Itten

### **Naturschutzkommission des Kantons Bern**

(Bericht für die Jahre 1945 und 1946)

#### **I. Organisatorisches und Allgemeines**

1. Es ist uns eine Ehrenpflicht, des am 19. August 1946 auf tragische Weise verunfallten Herrn Dr. Paul Guggisberg, Direktor der Lötschbergbahn, zu gedenken. Schon während seiner langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Bernischen Regierungsrates hatte er sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit für den Naturschutz eingesetzt, und auch in seinem neuen Amt hat er ihm die Treue gehalten. Kaum einige Tage vor seinem Tode besuchte er das neugeschaffene Pflanzenschutzgebiet Fisi-Biberg-Früden bei Kandersteg, für das er sich in hohem Masse begeisterte.

Am 9. August 1946 starb unerwartet an einem Herzschlag Herr Dr. Hermann Schmid, seit 1939 Vorsteher der Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz der Forstdirektion des Kantons Bern. Wenn er auch seine Interessen vorwiegend der Fischerei zuwandte, so fanden wir doch bei ihm für die mannigfaltigen Begehren und Anliegen des Naturschutzes volles Verständnis, dank dessen der Naturschutz im Kanton unsern Wünschen entsprechend ausgebaut werden konnte.

In seine Nachfolge teilen sich die Herren Hans Schaerer, bisher Stellvertreter des Herrn Dr. Schmid, der künftig die Jagd- und Naturschutzgeschäfte besorgt, während ein junger Biologe, Herr Hermann Roth aus Langethal, die Fischereiangelegenheiten betreuen wird.

Anfangs der Jahres 1945 trat Herr Dr. Richard La Nicca vom Präsidium der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern, das er 1927 als Nachfolger des ersten Präsidenten, Herrn Oberst von Tscherner, innegehabt hatte, aus Altersrücksich-

ten zurück. Er gehörte der Kommission aber weiter als Mitglied an bis zu seinem Tod am 5. November 1946. Seine langjährige, nie erlahmende Tätigkeit für den Naturschutz, die bis in dessen Entstehungsjahre zurückreicht, da seine Pioniere noch meist allein dastanden und ihre Bestrebungen oft auf die heftigsten Widerstände, vor allem auf eine grosse Verständnislosigkeit weiter Kreise sties- sen, wird uns stets in dankbarer Erinnerung bleiben. Herr Dr. La Nicca widmete dem Naturschutz nicht nur einen grossen Teil seiner Arbeit, sondern er bedachte bereits 1924 die Naturforschende Gesellschaft Bern mit einem Fonds von Fr. 10 000.— für Naturschutz-zwecke. Dieser Fonds ermöglichte die Verwirklichung zahlreicher Wünsche des Naturschutzes. Auch in seiner letztwilligen Verfügung gedachte er in hochherziger Weise der Förderung der Naturwissenschaften und des Naturschutzes. U. a. setzte er dem Schweiz. Bund für Naturschutz und der Kant. Bernischen Naturschutzkonferenz ein Vermächtnis von je Fr. 999.— aus. Wir verweisen im übrigen auf den in diesem Band der Mitteilungen erschienenen Nachruf.

Das Präsidium der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern, zugleich Regionalkommission für das Mittelland, übernahm Herr Dr. Walter Küenzi.

Im Frühling 1945 legte Herr Eduard Berger, Lehrer in Biel, aus Gesundheitsrücksichten das Amt des Präsidenten der Naturschutzkommission des Berner Seelandes, das er seit ihrer Gründung 1941 mit grosser Hingebung versehen hatte, nieder. Er wurde ersetzt durch Herrn Ernst Rösch, Lehrer in Täuffelen.

Im Herbst desselben Jahres wurde der als Obmann der Naturschutzkommission des Oberaargaus zurücktretende Herr Fr. Gygax, Lehrer in Herzogenbuchsee, ersetzt durch Herrn Dr. Ernst Bütikofer, Sekundarlehrer in Wiedlisbach.

Im Bestand unserer Kommission ist keine Aenderung eingetreten. Am 17. Dezember 1946 wurde sie vom Regierungsrat für eine neue 4jährige Amtsdauer wiedergewählt.

2. Ein Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern betreffend Natur- und Heimatschutz, zu dem wir uns auf Einladung der bernischen Forstdirektion zu äussern hatten, gab uns Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, was für Geschäfte unserer Kommission vorzulegen seien. Wir äusserten uns am 29. Mai 1946 hierüber wie folgt:

„Unsere Kommission wurde durch Verordnung des Regierungsrats vom 28. Januar 1941 eingesetzt „für die Begutachtung und Vorberatung von Geschäften des Natur- und Pflanzenschutzes“.

Eine Lücke besteht darin, dass nirgends festgelegt ist, was für Geschäfte des Natur- und Pflanzenschutzes uns zur Begutachtung zu unterbreiten sind. Währenddem uns in verständnisvoller Weise von der Forstdirektion — soweit wir dies zu beurteilen vermögen — alle einschlägigen Geschäfte überwiesen werden, scheinen leider andere Dienstabteilungen vom Bestehen unserer Kommission keine Kenntnis zu haben, obschon wir auch ihnen unsere Tätigkeitsberichte stets zukommen lassen. So war es z. B. ein reiner Zufall, dass kürzlich ein Gesuch der Gemeinde Köniz um Errichtung einer Kehrrichtablagerung an der Aare gegenüber der Elfenau, mitten in einem von uns in Aussicht genommenen und Ihrer Direktion bereits vorgelegten Reservatsprojekt, Ihrer Abteilung für Fischerei, Jagd und Naturschutz zur Kenntnis gelangte, die uns dann das Geschäft auch sofort überwies. Dies ermöglichte es uns, die Angelegenheit mit der Gesuchstellerin zu besprechen und zu einer tragbaren Lösung zu kommen.

Wir versuchten diese Lücke soweit möglich durch persönliche Fühlungnahme mit den meistbeteiligten Organen der Staatsverwaltung zu schliessen im Bewusstsein, dass Vorschriften wenig nützen, wenn der Wille und das Verständnis zur Zusammenarbeit fehlen. Wir können mit Befriedigung feststellen, dass wir bei den meisten staatlichen Organen, vor allem bei denen der Forstdirektion, Verständnis für unsere Aufgabe gefunden haben.

Trotzdem werden uns zahlreiche wichtige Geschäfte, die ebenfalls vom Gesichtspunkt des Naturschutzes aus betrachtet werden sollten, nur vorgelegt, wenn diese zufällig Ihrer Direktion überwiesen werden oder wenn wir — von anderer, meist privater Seite darauf aufmerksam gemacht —, deren Vorlage anbegehren (z. B. die Erstellung von Sesselliften, Funis, Leitungen u. ähnl.).

Dass auch eine Vorschrift nichts nützt, wenn der Sinn für ihre Anwendung fehlt, geht daraus hervor, dass ausgerechnet die einzigen Geschäfte, die gemäss der bestimmten Vorschrift

des Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung vom 7. Juli 1933 unserer Kommission unterbreitet werden sollten, nämlich grössere Meliorationsprojekte, uns von der zuständigen Stelle nie vorgelegt werden. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Kriegsjahre im Meliorationswesen ausserordentliche Verhältnisse zeitigten, so werden wir mit dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse doch auf die Befolgung gesetzlicher Vorschriften dringen müssen.

Ueber die Frage, ob und wie die in Betracht fallenden Staatsbehörden in geeigneter Weise auf unsere Kommission und ihre Aufgabe aufmerksam gemacht werden sollten, werden wir Ihnen demnächst gesondert berichten.“

Da das eidg. Departement des Innern sich ebenfalls nach den kantonalen gesetzgeberischen Erlassen auf dem Gebiet des Heimatschutzes (im weitesten Sinne, einschliesslich des Naturschutzes) erkundigte, stellten wir ein solches Verzeichnis auf, das wir, bis Ende 1946 nachgeführt, im Anhang wiedergeben.

3. Auch in den zwei Berichtsjahren wurde je eine kantonale Naturschutzkonferenz abgehalten, am 4. November 1945 in Burgdorf und am 7. April 1946 in Bern. An der Burgdorfer Tagung wurde der Verband Ornithologischer Vereine des Kantons Bern, Abteilung Vogelschutz, der in 64 Sektionen über 1000 Mitglieder zählt, neu in die Naturschutzkonferenz aufgenommen. Ausser den interessanten Berichten der verschiedenen Naturschutzkommissionen hörten die Teilnehmer einen sehr lehrreichen Vortrag von Herrn Prof. W. Rytz an über „Die Bedeutung der Moore als Archive der Vegetation, erläutert am Beispiel des Meyenmooses“. Es lag uns daran, einem weitem Publikum vor Augen zu führen, warum sich der Naturschutz während der verflossenen Kriegsjahre und auch schon früher mit besonderer Hingebung und Ausdauer für die Erhaltung einiger bedrohter Moore eingesetzt hatte. Die mit Wärme vorgetragenen und überzeugenden Ausführungen des Referenten in Verbindung mit der anschliessenden Besichtigung des Meyenmooses, bei der auch der schwedische Bohrer vordemonstriert wurde, dürften dieses Ziel erreicht haben. — Die Naturschutzkonferenz 1946 war vor allem dem pädagogischen Naturschutz gewidmet und gedacht als Einleitung zu dem im Frühling 1946 durchzuführenden Naturschutztag in den Schulen. In der Erkenntnis, dass die Erziehung der Jugend zum Naturschutz eine

unserer wichtigsten Aufgaben ist, beauftragten wir 1945 einen besondern Ausschuss mit dem Studium aller Fragen des erzieherischen Naturschutzes. Dieser unter Leitung des Herrn Dr. W. Kuenzi stehende Ausschuss regte in erster Linie die Durchführung eines Naturschutztages in allen Schulen des Kantons im Frühling 1946 an. Die Naturschutzkonferenz bot uns einen willkommenen Anlass, diese Anregung in einem grössern Kreise zu erörtern. Herr Dr. Kuenzi referierte über „Begründung und Organisation des Naturschutztages 1946“ und Herr Dr. Ed. Frey über „Die pädagogische Durchführung des Naturschutztages“. Die hochinteressanten Ausführungen fanden die Zustimmung der Konferenz, aus deren Mitte ausserdem eine Anzahl wertvoller Anregungen gemacht wurden. In üblicher Weise wurde über die Tätigkeit der verschiedenen Naturschutzkommissionen berichtet. Im Anschluss an diese im Tierparkrestaurant Dählhölzli durchgeführte Tagung fand unter Führung von Herrn Dr. Schmid eine Besichtigung der neuerstellten, modernen staatlichen Fischzuchtanstalt im gegenüberliegenden Eichholz statt.

Beide Naturschutzkonferenzen erfreuten sich eines guten Besuches. Als einzige Gelegenheit zu einer Aussprache über Naturschutzfragen auf kantonalem Boden entsprechen sie einem Bedürfnis und haben sich nun gut eingelebt.

4. Dass wir stetsfort enge Beziehungen mit dem Schweiz. Bund für Naturschutz unterhalten, ist wohl selbstverständlich. Zum zweiten Mal innert kurzem führte dieser seine Generalversammlung im Kanton Bern durch, und zwar am 3. Juni 1945 in Gunten. Am Nachmittag bot sich Gelegenheit zum Besuch des Amez-Droz-Reservats, das dem Schweiz. Bund für Naturschutz durch Frau Dr. Amez-Droz in Thun vor einigen Jahren geschenkt wurde. Dieses dient vor allem der Darstellung der Pflanzenwelt des Thunerseegebietes, die dort schon natürlicherweise reichhaltig vertreten ist, aber durch Einpflanzungen noch vermehrt wird. Um ein Naturschutzgebiet im eigentlichen Sinn des Wortes handelt es sich dabei nicht mehr, weshalb es auch nicht in das kantonale Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen wurde.

Unsere Kommission trat als Mitglied dem Verein für Wildschutz an Gurten und Könizberg, der Sektion Bern der Schweizer. Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege und der Vogelwarte Sempach bei. Wir erhielten auch eine Einladung zur Gründungsversammlung

der „Regionalplanungsgruppe Bern“ auf den 24. August 1946. Leider wurde dem Naturschutz im Vorstand von 36 Mitgliedern kein Sitz eingeräumt. Wir konnten dann wenigstens erwirken, dass seitens des Regierungsrates als Vertreter des Staates im Vorstand u. a. Herr Forstmeister Fankhauser bezeichnet wurde, der als Mitglied unserer Regionalkommission für das Mittelland nun auch die Interessen des Naturschutzes wahren wird.

5. Unser Vorschlag auf Durchführung eines Naturschutztages in den Schulen des Kantons im Frühling 1946 fand die Zustimmung der Erziehungsdirektion und der Forstdirektion. Die letztere erliess einen Aufruf an alle Forstbeamten, sie möchten sich auf Wunsch der Lehrerschaft hiezu als Berater, Referenten oder Begleiter bei Waldbegehungen zur Verfügung stellen. Der Schweiz. Bund für Naturschutz stellte uns in verdankenswerter Weise die Mai-Nummer seiner Zeitschrift hiefür zur Verfügung und unterstützte die Veranstaltung ausserdem in grosszügiger Weise durch die unentgeltliche Abgabe von 5500 Exemplaren derselben an alle Lehrer der öffentlichen und Privat-Schulen, sowie Seminaristen und ältern Gymnasiasten des Kantons. Der Bernische Lehrerverein und der Redaktor der „Schulpraxis“, Herr Dr. Kilchenmann, gaben eine eigene Naturschutznummer dieser Monatsschrift heraus. Dank dieses Entgegenkommens konnten auf den Naturschutztag hin nachstehende Publikationen erscheinen:

- a) Im Maiheft des „Schweizer Naturschutz“:
- „Zum Kantonal-Bernischen Naturschutztag“ Dr. A. Rudolf, Erziehungsdirektor.
  - „Aufruf für den Naturschutztag 1946 an die Lehrerschaft aller Schulstufen des Kantons Bern“ Dr. W. Müller, Thun.
  - „Naturschutzgebiet Neuhaus-Weissenau“ Prof. W. Rytz, Bern.
  - „Gewässerschutz“ Dr. Hermann Schmid, Bern.
  - „Biologischer Schulgarten und Schulreservat“ Dr. Eduard Frey, Bern.
  - „Gründung eines Schulreservates“ Dr. O. Schreyer, Hofwil.
  - „La protection de la nature, le Jura bernois et l'école“ Dr. René Baumgartner, Delémont.
  - „Le parc jurassien de la Combe-Grède“ Dr. Krähenbühl, St-Imier.
  - „Vogelschutz als Teil des zoologischen Naturschutzes“ P. S.

b) Im Mai/Juni-Heft der „Schulpraxis“:

- „Der Schweizerische Bund für Naturschutz“ Lic. Ph. Schmidt, Redaktor des „Schweizer Naturschutz“, Basel.
- „Der Schutz der Naturdenkmäler und die Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern“ H. Itten, Präsident NSK, Bern.
- „Der Alpengarten auf der Schynigen Platte“ Prof. Dr. W. Rytz, Bern.
- „Naturschutz und Wirtschaftswald“ G. H. Winkelmann, Solothurn.
- „Vom Naturschutz an der Urtenen und im Limpachtal“ Dr. Ed. Gerber.
- „Schule und erratische Blöcke“ K. L. Schmalz, Bolligen.
- „Die Pflege des Vogelschutzgedankens in der Schule“ C. A. W. Guggisberg, Bern.
- „Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz des Lehrervereins Bern-Stadt“ Dr. Eduard Frey, Bern.

c) Im „Berner Schulblatt“ Nrn. 6 und 7 1946:

- „Zum bernischen Naturschutztag 1946“ und „Literatur zum Naturschutztag 1946“ Dr. W. Küenzi, Bern.

Die Verschiedenheiten unserer Schulen nach Alters- und Bildungsstufen, sowie nach Landesteilen schlossen die Aufstellung eines einheitlichen Programms von vornherein aus. Die Einzelheiten der Durchführung und Gestaltung sollte den einzelnen Schulen überlassen bleiben. Herr Dr. Küenzi unterbreitete der Lehrerschaft im „Berner Schulblatt“ eine ganze Reihe von Vorschlägen. Wir sahen auch ab von der Festsetzung eines bestimmten Tages für alle Schulen, empfahlen aber die Durchführung in der Zeit zwischen Aufahrt und Pfingsten, um eine allzu grosse Zersplitterung zu verhüten. Es ist nicht leicht, über die Durchführung dieses Naturschutztages Zusammenfassendes zu sagen, da keine Pflicht zur Berichterstattung bestand und freiwillige Berichte nur recht spärlich eingingen. Bei einer Wiederholung müssten wir wohl für ergiebigere Informationen besorgt sein.

Am häufigsten scheint der Naturschutztag als Wanderung durchgeführt worden zu sein, oft als besonders gestaltete „Schulreise“; auch Naturschutzgebiete wurden öfters besucht. Daneben wurden uns besondere Lehr- und Beobachtungsausflüge bekannt, die bald der Vogelwelt oder der Lebewelt der Gewässer, dem Wald oder



den Bergen galten, und oft wurden sie der Beginn ganzer Beobachtungstouren im Freien oder im Schulzimmer. Zahlreiche Schülerhefte werden in mannigfaltiger Form die Erinnerung an den Naturschutztag festhalten. In Bern haben grosse Schulen (Gymnasium und Mädchensekundarschule), für die ein einheitliches Ausflugsprogramm schwer zu verwirklichen war, den Naturschutztag durch Vorführung des Schocher'schen Naturfilms „Terra incognita“ begangen. Veranstaltungen von Ausstellungen wurden uns wenige bekannt, wie auch die „bereitgestellten“ freiwilligen Führer (Forstpersonal, Ornithologen usw.) nicht viel in Anspruch genommen wurden. Dass der Naturschutztag auch zur Mitgliederwerbung für den Schweizerischen Bund für Naturschutz benutzt wurde, geht daraus hervor, dass diesem in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August aus dem Kanton Bern 249 neue Mitglieder beitraten, wovon 154 Schüler.

Für einen spätern Naturschutztag werden wir aus Erfolg wie aus Nichterfolg unserer Bemühungen zu lernen streben, um die vielen Möglichkeiten, die Jugend für unsere Ziele zu gewinnen, die Empfänglichkeit für die Werte der Natur zu steigern und das Verantwortungsgefühl für sie zu entwickeln, immer besser auszunutzen.

6. Auch in den Berichtsjahren stand uns gemäss Voranschlag des Kantons Bern für unsere Tätigkeit ein Kredit von je Fr. 3000.— zur Verfügung, wofür wir den zuständigen Organen den besten Dank aussprechen. Ausserdem kamen uns jedes Jahr der übliche Beitrag des Schweizerischen Bundes für Naturschutz mit Fr. 100.— und der nicht erhebliche Anteil am Erlös aus dem Verkauf des „Atlas der geschützten Pflanzen“ zu. Dem Uferschutzverband vom Thuner- und Brienersee haben wir zu danken für die Uebernahme der Kosten der Grundbuchpläne und Kartenvergrösserungen, deren wir bedurften zur Vorbereitung besonderer Schutzmassnahmen für verschiedene kleine Seen im Oberland.

## II. Schutz von Naturdenkmälern

1. In den Jahren 1945 und 1946 wurden die nachstehenden Naturdenkmäler in Anwendung der Naturschutzverordnung vom 29. März 1912 unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler eingetragen:

a) Dauernd unter Schutz gestellt:

*Naturschutzgebiete*

28. Februar 1946: Seelhofenzopfen, Vogelschutzreservat zwischen Aare und Gürbe, Gemeinde Kehrsatz.  
27. Dezember 1946: Seeliswald, Hochmoor mit Beständen der Bergföhre, Gemeinde Reutigen.

*Botanische Naturdenkmäler*

11. Januar 1946: Bettlereiche, Dürrenast bei Thun.  
Eiche beim Schulhaus Schoren, Gemeinde Thun.  
30. April 1946: Linde beim Lauenengärtli in Thun.  
22. Oktober 1946: Buchsbestände bei der Kirche Pieterlen.

*Geologische Naturdenkmäler*

12. Januar 1945: Dachsenstein im Niederhölzli, Gemeinde Brüttelen.  
22. Juni 1945: Pegestein in Dotzigen.  
11. Januar 1946: Sattelstübligblock, Gemeinde Eggiwil.  
3. September 1946: Kindlistein, Gemeinde Amsoldingen.  
22. Oktober 1946: Finelstein, Gemeinde Leissigen.  
17. Dezember 1946: Schallenstein, Gemeinde Ins.

b) Vorläufig unter Schutz gestellt:

15. Juni 1945: Waldstücke, Bäume und Buschwerk in den Studmaten in Magglingen, Gemeinde Leubringen.

2. Die einzelnen vorgenannten Naturdenkmäler geben uns zu nachstehenden Bemerkungen Anlass:

**Seelhofenzopfen:**

Dieses zwischen der Aare und dem untersten Lauf der Gürbe gelegene Gebiet wurde bisher von der ALA als Vogelschutzgebiet betreut und bildete zugleich den Hauptbestandteil des Bannbezirks Seelhofenmoos bei Wabern. Da die beidseitigen Schutzmassnahmen nicht miteinander übereinstimmten und zudem das Betretverbot der ALA auf unsicherer Rechtsgrundlage beruhte, erschien es angezeigt, eine alle Interessenten befriedigende Lösung zu suchen durch Schaffung eines eigentlichen Naturschutzgebietes

mit besonders umfassenden Schutzbestimmungen. Dies liess sich umsomehr rechtfertigen, als eine Untersuchung und Begutachtung des Gebietes durch Herrn Dr. W. Küenzi ergab, dass dieses ein für die Fauna, besonders aber für die Vogelwelt, ausserordentlich wertvolles Refugium darstelle. Der Begutachter äussert sich am Schlusse seines höchst interessanten Berichtes über die Bedeutung des Seelhofenzopfen für den Naturschutz wie folgt:

„Das Resultat der kurzen Betrachtung ist klar genug: der Seelhofenzopfen ist in der Natur von Bern ein Unikum, eine einmalige Kleinlandschaft, in der die Natur die vom Menschen vorgezeichneten Grundlinien mit einer Fülle originellen Lebens überkleidet hat. Zugleich wirkt das Schutzgebiet als Erhaltungs- und Ausbreitungsstelle gefährdeter oder seltener gewordener Formen. Dem Naturfreund aber bietet der „Zopfen“ mit seinen erhöhten Dammwegen im flachen Auengebiet eine glänzende Möglichkeit der Beobachtung und des planmässigen Studiums. Es kann auch kein Zweifel bestehen, dass der Seelhofenzopfen dem Elfenaureservat nach Durchzugslage, reicherer Umgebung und faunistischem Bestand in mancher Beziehung überlegen ist, also ebensowohl Schutz und Pflege verdient, schon damit nicht durch Brandstiftung wie vor wenigen Wochen grosse Flächen wesentlich beeinträchtigt oder andere durch Schuttablagerung beschädigt werden. Wie in der Elfenau handelt es sich nicht um den Schutz von Naturdenkmälern oder wissenschaftlich besonders wertvollen Raritäten, wohl aber um ein eindrucksvolles Natur- und Landschaftsbild, dessen Leben und gerade das tierische, Erhaltung und Weiterentwicklung verdient, besonders in einer Zeit, in der die Stadt ihre Bauten auch nach Süden immer stärker in die freie Natur vordrängt.“

#### Seeliswald:

Schon seit Jahren hatte sich die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun bemüht, diesen bemerkenswerten Wald, der in seinem östlichen Teil ein unbewaldetes, noch in vollem Wachstum befindliches und bisher von der Torfausbeutung und andern störenden Eingriffen des Menschen verschontes Hochmoor umschliesst, unverändert zu erhalten und mit der Eigentümerin, der Bürgergemeinde

Reutigen, hierüber verhandelt. Es war aber nie gelungen, hiefür bestimmte Bedingungen zu erfahren. Im Frühling 1944 stellte diese Eigentümerin dann unvermittelt ein Gesuch um Bewilligung der Rodung des östlichen Teils (6,7 ha) des im ganzen rund 24 1/2 ha umfassenden Waldes und um Zuerkennung einer Subvention für die Entwässerung des Gebiets, mit Einschluss des ca. 70 a haltenden Hochmoors. Da die Ausführung dieses Projekts den für die Naturwissenschaft wertvollsten Teil des Waldes und insbesondere das Hochmoor unwiederbringlich zerstört hätte, beantragten wir dem Regierungsrat die vorläufige Unterschutzstellung, deren Anordnung wir in unserm letzten Bericht noch melden konnten. Unsere im Auftrag der Regierung mit der Eigentümerin geführten Verhandlungen verliefen ergebnislos. Diese beharrte auf ihrem Rodungsgesuch, dem die Regierung unter Aufhebung der vorläufigen Unterschutzstellung am 20. Februar 1945 zu unserm Bedauern entsprach. Zum Verständnis dieses Beschlusses muss man sich die grossen Schwierigkeiten in der Durchführung des Rodungsprogramms im Kanton Bern vor Augen halten. Da die meisten Waldeigentümer jegliche Rodung ablehnten, war der Kanton Bern mit den Rodungen stark in Rückstand geraten, so dass bereits Zwangsrodungen in Aussicht genommen werden mussten. Bei aller Anerkennung des naturwissenschaftlichen Wertes des Seeliswaldes glaubte es die Regierung nicht verantworten zu können, einerseits zu Zwangsrodungen zu schreiten, andererseits von Waldeigentümern selbst gestellte Rodungsgesuche abzulehnen. Da der Seeliswald in der Schutzzone liegt, bedurfte die Rodungsbewilligung der Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern. Dieses ordnete auf Antrag von Herrn Oberforstinspektor Petitmermet, der den hohen Wert des Gebietes für den Naturschutz erkannte, die Begutachtung des Rodungsgesuches durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission an. Nach Anhörung aller Beteiligten und Vornahme eines Augenscheins erstattete die Kommission am 13. Mai 1945 ihr ausführliches und wohlbegründetes Gutachten, in dem sie sich im Hinblick auf die wissenschaftliche Bedeutung besonders des Hochmoors entschieden für dessen Erhaltung und damit gegen eine Rodung aussprach. Sie berief sich vor allem auf die Gutachten der Herren Prof. W. Rytz, Bern und Dr. W. Lüdi, Direktor des Geobotanischen Forschungsinstituts Rübel in Zürich. Die Berichte des letztern sind veröffentlicht in den Mitteilungen der

Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun, Heft 5, pp. 19 ff. Gestützt auf dieses Gutachten wies das eidgenössische Departement des Innern das Rodungsgesuch ab. Nach dieser Wendung der Dinge erklärte sich nun auch der Burgerrat von Reutigen zu neuen Verhandlungen bereit, die in der Folge zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages führten, durch den sich die Eigentümerin gegenüber dem Staat Bern und der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun verpflichtete, den gegenwärtigen Zustand des Schutzgebietes unverändert zu erhalten. Im Hinblick auf das Angebot einer namhaften Vergütung, das wir ihr schon bei früheren Verhandlungen gemacht hatten und nun trotz der veränderten Rechtslage aufrecht erhielten, verlangten wir aber eine wesentliche Ausdehnung des Naturschutzgebietes. Dieses umfasst nun ausser dem Hochmoor und dem dieses umgebenden lichten Wald noch den landschaftlich schönsten Teil des Waldes in einem Bergsturzgebiet, rund 13,7 ha. Den Schlussstein bildet nun der Regierungsratsbeschluss vom 27. Dezember 1946, durch den dieses Gebiet dauernd unter den Schutz des Staates gestellt wird. Die bisherige forst- und landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt, wohl aber werden Rodungen, Entwässerungen und ähnliche Eingriffe ein für allemal ausgeschlossen.

Allen denen, die zu der Erhaltung dieses in wissenschaftlicher wie landschaftlicher Hinsicht einzigartigen Hochmoors und seiner Umgebung beigetragen haben, gebührt unsere Anerkennung. Besonders danken wir der Regierung dafür, dass sie grosszügig die nicht unerheblichen Mittel aus dem SEVA-Fonds für Naturschutz zur Verfügung stellte. Hervorgehoben sei endlich, dass alle Verhandlungen mit den Organen der Burgergemeinde Reutigen trotz der anfangs unüberbrückbar scheinenden Gegensätze in den Auffassungen in durchaus ruhiger, sachlicher Weise geführt werden konnten.

#### Bettlereiche und Schoreneiche:

Diese beiden Riesen von Eichen, *Quercus Robur* L., waren praktisch längst geschützt, indem die Stadt Thun schon 1923 mit dem Eigentümer der erstern einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen hatte und die andere auf dem Schulhausplatz von Schoren und damit im Eigentum der Stadt Thun steht. Es handelte sich deshalb hier nur noch um den formellen Abschluss.

### Linde beim Lauenengärtli, Thun:

Auch die Erhaltung dieses Baumriesen danken wir der Stadt Thun, die den Baum samt Grund und Boden mit unserer Hilfe von einem Privaten erwarb.

Die Buchsbestände bei der Kirche Pieterlen haben wir schon in den letzten Berichten erwähnt.

### Der Dachstein im Niederhölzli, Gemeinde Brüttelen:

Dieser immerhin eine Grundfläche von  $4,5 \times 3$  m bedeckende, mitten im Niederhölzli südlich der Staatsstrasse Brüttelen-Hagneck gelegene Findling war bisher der Wissenschaft und Literatur nicht bekannt und auch auf den topographischen Karten nicht eingetragen. Er kam anlässlich der im Winter 1944/45 durchgeführten Rodung des Niederhölzli zutage und wurde durch das spontane Eingreifen eines Landwirts, der instinktiv das Gefühl hatte, dass es sich hier um etwas besonderes handeln müsse, und eine Meldung an uns veranlasste, vor dem sofortigen Sprengen bewahrt. Nach der Untersuchung durch Herrn Dr. Ed. Gerber handelt es sich um ein sehr charakteristisches Gestein, Diallag-Gabbro. Der Block wurde durch den Rhonegletscher aus dem Allalengebiet im Saastal hergebracht und ragt nach Herkunft, Grösse und wissenschaftlicher Bedeutung so über alle andern bekannten Findlinge im Seeland und Berner Jura hinaus, dass seine Erhaltung unbedingt gesichert werden musste. Nach mühsamen Verhandlungen mit der Grundeigentümerin, Einwohnergemeinde Brüttelen, konnte endlich die Zustimmung zur dauernden Unterschutzstellung erwirkt werden.

Erfreulicher waren die Verhandlungen mit den Eigentümern der fünf übrigen Findlinge, da diese die Unterschutzstellung ohne weiteres begrüsst, teils sogar selbst anregten.

### Der Pegelstein bei Dotzigen:

Dieser liegt in der nördlichen Böschung der Bundesbahnlinie Dotzigen-Büren, km 98,363, und besteht aus Chloritgneis aus dem Wallis. Der Name rührt daher, dass an ihm vor der Juragewässerkorrektion der Pegel (der alten Aare) befestigt war. Damals sei die Aare direkt gegen den Stein „geschossen“, an dem auch hin und wieder Flosse zerschellt seien.

### Der Sattelstübligblock, Gemeinde Eggwil:

Dieser Findling liegt im sogenannten Sattelstübli, am Oberlauf des Röthenbachs, nördlich der Strasse Oberei-Honegg, auf einer Weide des Staates Bern. Er ist ein typischer Habkerngranit mit schwarzem Glimmer, rotem und weissem Feldspat und etwas gelblichem Quarz. Er ragt mit 10 m<sup>3</sup> aus dem Boden heraus und weist bereits Sprengspuren auf. Er hat allgemein-geologisches Interesse, indem er über die Ausdehnung des eiszeitlichen Emmegletschers, der in der letzten Vergletscherung bei Eggwil endigte, Auskunft gibt.

### Der Kindlistein im Bodenwald bei Amsoldingen

liegt auf einer Seitenmoräne des eiszeitlichen Aaregletschers. Er besteht aus einem Serizit-Biotit-Gneis und ist einer der grössten Blöcke in der Gegend von Amsoldingen, die seit 100 Jahren als der Typus einer Moränenlandschaft gilt.

### Der Findling im Finel

liegt etwa 1 km südöstlich der Bahnstation Leissigen, in ca. 750 m Höhe, in der Nähe der Pension des Herrn Ringgenberg. Der ungefähr 8 m hohe, imposante Block besteht aus einem feinkörnigen Granit, der ein charakteristisches Mineral enthält, nämlich schmutzig-grünen Pinit. Mit grosser Wahrscheinlichkeit stammt der Block aus der Gegend von Trachsellauen im hintern Lauterbrunnental, wo solches Gestein anstehend vorkommt.

### Der Schallenstein bei Ins

liegt ca. 75 m südlich der Staatsstrasse Ins-Müntschemier auf einer Anhöhe mitten im ebenen Kulturland. Er stammt aus dem Wallis. Die Gesteinsart ist ein wenig charakteristischer Gneis, der keine genauere Herkunftsbezeichnung ermöglicht. Er hat eine ehrwürdige Tradition, wird er doch schon 1684 im Urbar von Müntschemier, 1878 von Albert Jahn und in Emanuel Friedlis „Bärndütsch“ erwähnt. Den Namen „Schallenstein“ verdankt er nicht etwa, wie viele andere so bezeichnete, von Menschenhand eingegrabenen Schalen, sondern der einer Strassenschale ähnlichen Einkerbung zwischen seinen beiden Spitzen. Dem Vernehmen nach und wie vorhandene Spuren schliessen lassen, wird diese Schale von der Jugend der Nachbarschaft als Rutschbahn benutzt. Die Schreibart

„Schallenstein“ kommt der dortigen Mundart gebräuchlichen Aussprache näher als die gewöhnliche „Schalenstein“.

Gegen die vorläufige Unterschutzstellung von Baumgruppen und Buschwerk in Magglingen wurde — unseres Wissens zum erstenmal im Kanton Bern — von einem der beteiligten Grundeigentümer der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Am 3. März 1944 beschloss der Bundesrat die Schaffung einer eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen. Es wurde hierauf ein Bauprojekt ausgearbeitet, wobei darauf Bedacht genommen wurde, die Gesamtanlage der idyllischen Landschaft unterzuordnen und die schönen Baum- und Buschgruppen der Studmatten von Magglingen womöglich unangetastet zu lassen. Da gewisse Grundeigentümer, die vermuteten, für die Anlage früher oder später Land abtreten zu müssen, gedroht haben sollen, Abholzungen vorzunehmen, stellte das eidgenössische Militärdepartement das Gesuch, es möchten die bemerkenswertesten Baum- und Buschgruppen unverzüglich vorläufig unter Schutz gestellt werden. Da sich eine solche Massnahme insbesondere vom Gesichtspunkt der Erhaltung des Landschaftsbildes aus ohne weiteres rechtfertigen liess, beantragten wir der Forstdirektion, dem Gesuch zu entsprechen, was durch Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 1945 geschah. Die Verfügung richtete sich gegen sechs Grundeigentümer mit zusammen neun Grundstücken. Einer dieser Grundeigentümer beantragte nun in einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht die Aufhebung dieser Verfügung mit der Begründung, diese sei willkürlich, da er vorher nicht angehört worden sei, trotzdem keine Gefahr im Verzug gewesen sei. Er habe nie die Absicht gehabt, Bäume oder Baumgruppen zu fällen. Die angefochtene Verfügung werde sich bei der in Aussicht genommenen Enteignung seines Grundstückes ungünstig für den Beschwerdeführer auswirken. Er versicherte, dass für die auf seinem Grundstück stehenden Naturschönheiten keine Gefahr bestehe, solange er Eigentümer sei. Das Bundesgericht ging in seinem Urteil von der Erwägung aus, dass zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt nur derjenige legitimiert ist, der in seiner Rechtslage persönlich betroffen ist und daher ein persönliches Interesse an der Aufhebung der angeblich verfassungswidrigen Norm hat. Um theoretische Streitfragen zur Ent-



scheidung zu bringen, steht die staatsrechtliche Beschwerde nicht zur Verfügung. Im Urteil wird dann weiter ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer hat in seinen Eingaben wiederholt erklärt, dass er eine Beseitigung der unter Naturschutz gestellten Bäume und Baumgruppen gar nicht beabsichtige, sondern auch in Zukunft über deren ungeschmälernten Fortbestand sorgfältig wachen werde. Der angefochtene Beschluss schützt somit öffentliche Interessen, die mit den gegenwärtigen privaten Interessen des Beschwerdeführers nicht im Widerspruch stehen, vielmehr sich mit ihnen decken. Zur Zeit wird daher jedenfalls der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung in seinen Interessen nicht verletzt. Er behauptet dies auch nicht, sondern macht lediglich geltend, dass für ihn diese Verfügung in der Zukunft, nämlich „im Hinblick auf eine eventuelle Expropriation“, sich nachteilig auswirken werde. Doch auch dies trifft nicht zu. Die provisorische Unterschutzstellung der Bäume und Baumgruppen kann eine Herabsetzung der Expropriationsentschädigung schon deshalb nicht zur Folge haben, weil die Expropriantin ein Interesse an der Erhaltung dieser Bäume und Baumgruppen hat. Das Eintreten auf die vorliegende Beschwerde ist daher abzulehnen, da der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hat.“

Dieser Entscheid unseres obersten Gerichtshofes ist für den öffentlich-rechtlichen Schutz von Naturdenkmälern von grundsätzlicher Bedeutung. Wie oft erhalten wir, wenn wir uns um den Schutz eines Naturdenkmals bemühen, vom Eigentümer die Antwort, das sei ja nicht nötig, dessen Erhaltung liege in seinem eigenen Interesse und zu seinen Lebzeiten werde er weiterhin dafür besorgt sein. Leider müssen wir dann öfters erfahren, dass der Grundeigentümer andern Sinnes wird, besonders wenn plötzlich ein materieller Gewinn lockt, oder aber auch, dass seinen Rechtsnachfolgern jeder Sinn für die Erhaltung eines Naturdenkmals abgeht. Aber auch zum Schutz gegen Eingriffe von dritter Seite wäre es schon öfters vorteilhaft gewesen und hätte im eigenen Interesse des Grundeigentümers gelegen, wenn ein wertvolles Naturschutzgebiet, ein bemerkenswerter Baum oder Findling bereits den Schutz des Staates genossen hätte. Es wäre dann entschieden leichter gewesen, Rodungen, Entsumpfungen, die Erstellung störender Leitungen, die

Anlage von Kehrriechgruben und ähnliche Eingriffe abzuwenden. Und wenn einmal trotz des staatlichen Schutzes sich solche Werke nicht vermeiden liessen, so dürften sie doch nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Forstdirektion ausgeführt werden, wobei dann auch der Standpunkt des Naturschutzes vertreten werden könnte, währenddem es sonst oft dem Zufall überlassen bleibt, ob wir überhaupt rechtzeitig etwas von den drohenden Eingriffen vernehmen.

Wir glauben, aus dem erwähnten Urteil in Verbindung mit den eben geschilderten Erfahrungen den Schluss ziehen zu sollen, dass wir uns künftig mit den blossen — meist nur mündlichen und rechtlich oft unverbindlichen — Zusicherungen der Grundeigentümer nicht mehr begnügen und uns für den vorläufigen oder endgültigen Schutz eines Naturdenkmals einsetzen sollten, auch wenn diesem keine unmittelbare Gefahr droht.

3. Mit einer ganzen Reihe weiterer Naturdenkmäler befassten wir uns, ohne dass diese Bemühungen bisher zu einem Antrag an den Regierungsrat geführt hätten.

Die Schaffung eines Schutzgebietes längs der Aare in der Gemeinde Köniz gegenüber der Elfenau schien vor dem Abschluss zu stehen, als wir Kenntnis erhielten von einem Vertrag der Stadt Bern mit der Gemeinde Köniz betreffend die Schaffung einer Kehrriechablage mitten in diesem Gebiet und von recht weit gediehenen Verhandlungen derselben Gemeinde mit den Organen der kantonalen Baudirektion. Dabei hatte die Stadt Bern der von uns beabsichtigten Reservatlegung unter gewissen Vorbehalten bereits zugestimmt! Als dann ausserdem bekannt wurde, dass die von der Stadt Bern geplante Aaretalwasserleitung von der Grundwassergewinnung in der Utigenau nach dem in der Nähe der Schönaubrücke zu errichtenden Pumpwerk (von wo das Wasser in das Reservoir im Könizberg gepumpt werden soll) hier dem linken Aareufer folgend in einem bis 3 m hohen Damm verlaufen werde, mussten wir den Abschluss dieses Geschäfts verschieben, wenigstens bis zur einwandfreien Festlegung dieser Leitung. Mit der Gemeinde Köniz traten wir sofort in Verhandlungen und konnten wenigstens eine erhebliche Einschränkung ihrer geplanten Ablagerung erwirken. Wir nahmen auch sofort Fühlung mit der technischen Leitung der Aaretalwasserleitung, Herrn Ingenieur Gubelmann, der uns am 13. März 1946 in einem klaren Vortrag über die Aaretal-Grundwasserversorgung der Stadt Bern orientierte und uns auch weitgehende

Berücksichtigung der Wünsche des Naturschutzes bei der Ausführung des grossen Werkes zusagte, soweit diese sich mit den technischen Notwendigkeiten in Uebereinstimmung bringen liessen.

Wir befassten uns ebenfalls wiederholt mit der *Albert Hess-Reservation* auf der Staatsdomäne *Witzwil*. Materiell bestehen mit der Anstaltsleitung keine Differenzen, doch wünschte Herr Direktor Kellerhals vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat einmal eine deutliche Abgrenzung des Reservats gegen das Kulturland hin vorzunehmen durch die Aushebung eines Grabens. Dann hielt er die vorherige Regelung der Fischerei im Einvernehmen mit den hiefür zuständigen Behörden des Kantons Neuenburg als wünschenswert. Wenn dieses Reservat durch ein weiteres Zuwarten auch nicht direkt gefährdet wird, so erweist sich doch das Fehlen bestimmter Gebote für die stets zahlreichen Besucher als nachteilig. Die Förderung dieses Geschäftes wird eine unserer ersten Aufgaben im kommenden Jahr sein.

Mit den Vorarbeiten für den endgültigen Schutz des „*Etang de la Gruyère*“ befasst sich die Naturschutzkommission für den Jura in Verbindung mit andern regionalen Organisationen. Störend für die Vegetation sowohl wie für die landschaftlichen Schönheiten dieses wohl wertvollsten und reichhaltigsten Torfmoors des Berner Jura wirkt sich ein Wasserrecht der benachbarten Säge aus, den „*Etang*“ als Stausee zu benutzen und nötigenfalls zwecks Verwendung dieser Wasserkraft zum Betrieb der Säge ganz zu entleeren. Dieses Wasserrecht sollte vor den weitem Verhandlungen mit den Grundeigentümern womöglich beseitigt werden. Erst vor kurzem zeigte sich nun die Möglichkeit des Ersatzes dieser Wasserkraft durch den von *Saignelègier* herzuführenden elektrischen Strom. Dass die Regelung dieser nicht einfachen Angelegenheit zahlreiche Verhandlungen und schlussendlich auch erhebliche finanzielle Mittel erfordert, ist ohne weiteres verständlich.

Der tatkräftigen Leitung der Gesellschaft für die *Combe-Grède* gelang es, mit den Eigentümern von zwei Torfmoorparzellen in *Les Pontins* am Nordfuss des *Chasseral*, an der Strasse von *St-Imier* ins *Val-de-Ruz*, Pachtverträge abzuschliessen, wonach diese botanisch wertvollen Gebiete von zusammen über 11 ha auf die Dauer von 50 Jahren in ihrem gegenwärtigen Zustand belassen werden sollen. Einer Abklärung bedürfen noch die besondern

Schutzbestimmungen, dann wird auch hier der Regierungsratsbeschluss erwirkt werden können.

Besondere Aufmerksamkeit schenkten wir unsern kleinen Seen. Nachdem die Kantone Aargau (Hallwilersee 29. Juni 1935), Zürich (Greifensee 27. Juni 1941, Türlensee 3. Februar 1944, Hüttnersee 21. Juni 1945), Luzern (Sempachersee 18. Dezember 1944) und Zug (Zuger- und Aeigerisee 23. Februar 1946) den Weg gewiesen haben, darf auch der Kanton Bern nicht länger zurückstehen und muss seine so reizvollen kleinen Seen und Seelein, in den Bergen wie im Mittelland, gegen die Verunstaltung ihrer Ufer durch Wochenendhäuschen und andere störende Anlagen schützen. Der Zeitpunkt hiefür dürfte heute umsomehr gekommen sein, als durch eine ziemlich reiche Judikatur des Bundesgerichts abgeklärt sein dürfte, wie weit ein Grundeigentümer gehalten ist, Beschränkungen seines Grundeigentums zugunsten der Allgemeinheit hinzunehmen.

4. Auch zahlreiche längst geschützte Naturdenkmäler beschäftigen uns und die regionalen Kommissionen immer wieder.

Unser letzter Bericht erwähnte den Kampf um die Erstellung einer Fussgängerbrücke in der Elfena u. Unterm 11. September 1945 wies der Regierungsrat auf den Antrag der Baudirektion das Gesuch der Stadt Bern ab, doch wurde 1946 ein neues Projekt eingereicht, nach dem die Brücke selbst allerdings an den untersten Rand des Reservats verlegt, der rechtsufrige Zugangsweg vom Herrenhaus hinunter aber die zum Reservat gehörige Hangwiese unschön durchqueren würde. Wir mussten auch die Ablehnung dieses Projektes beantragen.

Bei den andern Naturschutzgebieten muss bald da eine Tafel ersetzt oder einer verbotenen Ablagerung gewehrt, bald dort die Aufsicht neu geordnet werden. Hier schädigt ein geschützter Baum das Haus des Eigentümers durch Feuchtigkeit und Blätterwurf in die Dachkanel, da müssen Findlinge von dem sie überwuchernden und verdeckenden Strauchwerk befreit, dort ihre Inschriften aufgefrischt werden.

5. Wir begrüßen ausserordentlich die neue „Dienstinstruktion für die Kreisoberförster des Kantons Bern“ vom 3. Mai 1946, die diesen Beamten in § 8<sup>3</sup> und 4<sup>4</sup> nachstehende Aufgabe zuweist:

„Er hat die im Verzeichnis über die Naturdenkmäler eingetragenen Objekte zu überwachen und wird sein Augenmerk

auch auf Bäume, Findlinge, Seen, Moore und dergleichen Dinge richten, die gemäss Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern als solche neu erklärt werden können. Er wird gegebenenfalls der Forstdirektion zuhanden der kantonalen Naturschutzkommission Antrag stellen.

Auch die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 wird er sich angelegen sein lassen.“

6. Ein vollständiges Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler im Kanton Bern, nachgeführt bis Mai 1946, findet sich in der Naturschutz-Nummer der Berner „Schulpraxis“ vom Mai/Juni 1946. Anfangs 1947 erscheint ein Werk von Herrn Prof. W. Vischer in Basel „Naturschutz in der Schweiz“, dem die Verzeichnisse der geschützten Naturdenkmäler aller Kantone mit Angabe ihrer Koordinaten und einer kurzen Einleitung über den Naturschutz im betreffenden Kanton beigegeben sind. (Nähere Angaben über die Veranlassung zur Entstehung dieses Werkes und seinen Inhalt im „Schweizer Naturschutz“ XII, Nr. 4, pp. 124 ff.)

Nicht unerwähnt möchten wir lassen die vorzügliche, reich bebilderte Arbeit von Herrn Dr. Franz Michel in Thun „Bemerkenswerte Bäume aus der Thuner Gegend, Gedanken über die Beziehungen zwischen Baum, Mensch und Landschaft“, erschienen zum 25jährigen Bestehen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun. Sie ist veröffentlicht in deren Mitteilungen, Heft 5, 1945, aber auch als Sonderdruck erhältlich im Kommissionsverlag W. Krebsler & Cie., Thun.

Ferner sei immer wieder hingewiesen auf die im Verlag Paul Haupt in Bern erscheinende Reihe der vornehm ausgestatteten, äusserst preiswürdigen Berner und Schweizer Heimatbücher. Es besteht gute Aussicht dafür, dass in dieser Sammlung künftig der Naturschutz noch besser vertreten sein wird. Die Vorarbeiten für das Heft „Findlinge“ von den Herren Dr. Ed. Gerber und K. L. Schmalz sind schon recht weit gediehen.

Die im gleichen Verlag erscheinende gediegene Zeitschrift „Der Hochwächter“, die sich für die Erhaltung heimatlicher Art und Kunst einsetzt, sucht auch das Verständnis für die Schönheit unserer Landschaft, der Wälder, Bäume, Hecken und Sträucher zu fördern. Deren Redaktor, Herr Chr. Rubi, nimmt gern Beiträge in Wort und Bild zum Schutze unseres Landschaftsbildes und von

Naturdenkmälern entgegen. Diese Zeitschrift sei allen Naturschützern zum Abonnement und zur Mitarbeit warm empfohlen.

Auf die letztjährige Naturschutzkonferenz hin erwarben wir eine Schulwandkarte des Kantons Bern, in die wir die geschützten Naturdenkmäler eintragen liessen. Diese Karte bietet nun einen guten Ueberblick über die Lage der Naturschutzgebiete, sowie der botanischen und geologischen Naturdenkmäler.

### III. Schutz der Pflanzenwelt

1. Vom Polizeikommando des Kantons Bern wurden wir wiederum über die durchgeführten Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über den Pflanzenschutz orientiert. Diese geben uns zu Bemerkungen nicht Anlass, doch steht deren Zahl wohl in keinem Verhältnis zu den tatsächlich vorkommenden Freveln.

Zu Beginn des Jahres 1946 wurden die freiwilligen Mithelfer für den Pflanzenschutz ersucht, uns ihre Ausweiskarten, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen war, zwecks Erneuerung durch die Forstdirektion zurückzusenden. Die neuen Karten sind nun gültig bis Ende 1950 (Ende der Amtsdauer der kantonalen Beamten). Anlässlich dieser Erneuerungsaktion verzichteten eine Anzahl ältere Helfer auf eine weitere Betätigung.

Auf eine originelle Weise stellte der „Nebelspalter“ das gedanken- und rücksichtslose Ausrotten unserer Alpenflora an den Pranger. In seiner Nummer 29 vom 18. Juli 1946 erschien mit dem Bild eines mit riesigen Rucksäcken beladenen Bergsteigerpaares ein Gedicht von Bö, das wir dank der freundlichen Bewilligung von Redaktion und Verlag hier wiedergeben dürfen:

Jetzt ist sie da, die Ferienzeit,  
Wir harrten ihrer seit der letzten ungeduldig.  
Uns lockt der Berge Einsamkeit,  
Wir sind das unserer Herkunft schuldig.

Uns lockt die Alpenwelt, die hehre,  
Mach Deinen Gletscherdress parad, trainierte Dora,  
Stopf in den Rucksack Schachteln, leere,  
Wir brauchen selbige punkto Flora.

Zwar sind wir teigg, die Tage heiss,  
Doch Schweizer scheuen (in den Ferien) nicht Beschwerden,  
Dort oben blüht ein Edelweiss,  
Und das muss ausgestorben werden!

2. Eine neue Gefahr ist in den letzten Jahren unserer Alpenflora erwachsen in der Erstellung von Sitz- oder Sesselliften. Diese wohl in erster Linie zur Förderung des Skisports errichteten Anlagen werden meist auch im Sommer betrieben. Mühelos werden dadurch Höhenunterschiede von 1000 m und mehr in einigen Minuten überwunden. Bergausrüstung braucht es keine. Das bringt es mit sich, dass nicht nur Touristen, eigentliche Berggänger, in die Berge gelangen, bei denen man doch eine gewisse Erziehung zum Naturschutz voraussetzen darf, sondern überhaupt jedermann, der das Fahrgeld entrichtet. Darunter hat es auch Leute, die sonst nicht in diese Höhen kommen und die dortige Flora geniessen können. Viele von ihnen pflücken drauflos Alpenblumen und möchten möglichst viele nach Hause mitnehmen. Und weil diese Besucher meist nicht so ausgerüstet sind, dass sie sich weit von der Bergstation entfernen könnten, werden vor allem die Blumen in deren Nähe gepflückt. Wenn nun jeder dieser Besucher auch nur ein kleines Sträusschen mitlaufen lässt, so hat dies bei den Hunderten von Besuchern doch zur Folge, dass die nähere Umgebung der Bergstationen innert kurzem ihres Blumenschmuckes gänzlich beraubt wird. Die geringe Bewegungsmöglichkeit bewirkt auch, dass die meisten Besucher sich in einem verhältnismässig kleinen Umkreis lagern, was zum Zertreten und zu andern Störungen der Vegetation führt. Besonders ausgesprochen trat dies in Erscheinung bei der Bergstation des Sitz-Liftes am Wasseregrat bei Gstaad. Erfreulicherweise erkannte dort die Leitung des Unternehmens rechtzeitig die Gefahr und stellte selbst das Gesuch um Schaffung eines Gebietes mit absolutem Pflanzenpflückverbot. Wir sind uns aber bewusst, dass ein solches Verbot nur dort einen Sinn hat, wo dessen Befolgung durch eine wohlorganisierte Hut auch erzwungen werden kann, sei es, dass das Gebiet nicht zu gross und übersichtlich ist, wie dies für die nähere Umgebung von Bergstationen meist zutreffen dürfte, sei es, dass die Zugänge zum Gebiet leicht kontrolliert werden können, wie z. B. beim Pflanzenschutzgebiet Fisi-Biberg-Fründen bei Kandersteg. Eine

hinreichende Aufsicht ist die Voraussetzung für den Erlass eines Pflanzenpflückverbots.

Dieses Gesuch, das uns im Spätsommer 1946 zur Begutachtung überwiesen wurde, wird erst bei Beginn der nächsten Vegetationsperiode erledigt werden können.

3. Im Jahr 1945 hatten wir zwei Beschwerden von Grundeigentümern gegen das vom kantonalen kriegswirtschaftlichen Amt für Landwirtschaft verfügte Fällen von Bäumen in Parks (Art. 16 der Verfügung Nr. 2 des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements über die Ausdehnung des Ackerbaus vom 11. November 1941) zu begutachten. Im einen Fall verständigten sich die Parteien auf unsern Vorschlag hin, im andern war es nicht möglich, uns für die Erhaltung einer unschönen, wenn auch den Einblick in einen Park hindernden exotischen Konifere auszusprechen.

4. Im letzten Jahr nahmen wir Fühlung mit dem „Berner Heimatschutz“ und den Organisationen der Bienenzüchter, um die Frage der Erhaltung der noch bestehenden Hecken und Gebüsche sowie der Bepflanzung des durch Entwässerung gewonnenen Kulturlandes, vor allem der Ufer der neugeschaffenen Kanäle, zu besprechen. Da an diesen Fragen in hohem Masse die Landwirtschaft interessiert ist, begrüßten wir die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, die uns an ihren Zweigverein, den Bernischen Verein zur Förderung der Bodenverbesserungen, wies. Eine erste Aussprache mit dessen Leitung hat bereits stattgefunden und läßt die Hoffnung auf eine verständnisvolle Mitarbeit aufkommen.

#### **IV. Schutz der Tierwelt**

1. Während seit langem die eidgenössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle durch eine Verordnung des Bundesrates jeweilen auf eine Dauer von fünf Jahren festgelegt werden, erfolgte die Umschreibung der kantonal-bernischen Jagdbannbezirke von jeher in der alljährlichen Jagdordnung. Um eine Uebereinstimmung mit dem Verfahren beim Bund herbeizuführen und um die alljährlichen nicht immer erfreulichen Erörterungen über die Begrenzung der Bezirke zu vermeiden, wurden diese durch Verordnung vom 23. Juni 1942 erstmals für eine längere Zeitdauer, nämlich bis



zum 31. August 1946, bestimmt. Am 25. April 1946 wurde eine neue Verordnung erlassen für die Zeit vom 1. September 1946 bis 31. August 1951. Ihre Gültigkeit erstreckt sich damit auf dieselbe Zeit wie die am 7. August 1946 erlassene neue eidg. Bannbezirksverordnung.

Durch die Neuordnung von 1946 erfuhren die drei eidg. Bannbezirke Faulhorn, Kander-, Kien-, Suldtal und Augstmatthorn keine Aenderung. Die wesentlichsten Neuordnungen bei den kantonalen Bezirken sind die folgenden:

Der bisherige Bezirk Giffhorn wurde in die drei neuen Bezirke Tscherzis-Windspillen, Giffhorn und Dürrenwald aufgeteilt, wobei die oberste westliche Seite des Tscherzistals vom Bann abgetrennt wurde. Ebenso erfuhren die zusammenhängenden Bannbezirke in der Stockhornkette, von der Simmenfluh bis zum Hundsrück, eine etwas andere Einteilung, wobei ihre Zahl von fünf auf vier herabgesetzt wurde, ohne dass ihre Gesamtfläche indessen verändert worden wäre. Die beiden bisherigen Bannbezirke Weier bei Langental und Neuenstadt wurden aufgegeben, dagegen neu aufgenommen die Aareinsel „Vogelraupfi“ nördlich Graben bei Herzogenbuchsee (durch Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1944 als [hauptsächlich ornithologisches] Naturschutzgebiet erklärt) und im Oberhasli ein neuer, rechts der Aare gelegener Bannbezirk Benzlauri geschaffen. Dies letztere geschah in der Voraussicht, dass das Wild im Grimselreservat durch den bevorstehenden Ausbau der Kraftwerke Oberhasli (Anlage von Stauseen im Räterichsboden und auf der Oberaaralp, Erhöhung der Grimseltalsperren und die dadurch bedingten Stollenbauten) zum mindesten während der Bauperiode stark beunruhigt sein und der Wert dieses Reservats stark herabgemindert werde. Die Zahl der Jagdbannbezirke ist damit auf 49 angewachsen.

2. In den Jagdordnungen 1945 und 1946 wurden einige Verbesserungen eingeführt:

1945 wurde die Höchstzahl der Gemen, die ein Jäger erlegen darf, von fünf auf vier herabgesetzt (vor dem Krieg hatte sie acht betragen). Wohl aber wurde unter gewissen Voraussetzungen der Abschuss je einer Rehgeiss zugelassen, dazu wie bisher der Abschuss von zwei Rehböcken. Zudem wurde der kantonale Bannbezirk Faulhorn für die Jagd auf Murmeltiere nicht mehr geöffnet.

Die Jagdordnung 1946 gestattete die Jagd auf Rehgeissen nicht

mehr und setzte erstmals eine Höchstabschusszahl für Hasen fest (20). Ausserdem verbot sie den Abschuss von Junggemsen (im Vorjahr geworfene, z. Zt. der Herbstjagd zirka  $\frac{5}{4}$  Jahre alte Tiere; Gemskitzen vom gleichen Sommer sind samt den sie begleitenden Muttertieren schon von Bundes wegen geschützt).

3. In der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 1946 wurde das Gesetz zur Hebung der Fischerei angenommen, nach dem zu den im Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934 festgesetzten Taxen für Fischereipatente Zuschläge von Fr. 1.— bis 10.— erhoben werden, die ausschliesslich zu verwenden sind für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei sowie für den Erwerb von Fischereirechten.

## V. Verschiedenes

1. Von der Forstdirektion wurden uns, z. T. im Auftrag der Baudirektion, eine Anzahl Projekte, die Naturschutzinteressen berührten, zur Begutachtung überwiesen. Wir erwähnen nur die wichtigsten:

a) Von den zahlreichen in den letzten Jahren im Berner Oberland teils bereits ausgeführten, teils projektierten Skiliften, Seil- und Sesselbahnen wurden uns nur deren drei zur Stellungnahme zugestellt. Wir kennen die Gesichtspunkte nicht, nach denen diese Auswahl getroffen wurde. Es ist aber einleuchtend, dass für die Begutachtung solcher Konzessionsgesuche von erheblicher Bedeutung ist, zu wissen, was an solchen Transportanlagen in einem Tal überhaupt und was auch in andern Talschaften erstellt werden soll.

Wir hatten uns im Sommer 1945 zu äussern zum Projekt eines Skilifts von Kandersteg in das Oeschinengebiet. So wenig wünschenswert eine solche Anlage für das einzigartige Landschaftsbild ist, das sich von Kandersteg aus gegen die Blümlisalp hin darbietet, so mussten wir doch anerkennen, dass in Kandersteg die günstigen Skigelände nicht im Talgrund, sondern in höher gelegenen Gebieten zu finden sind und dass das Bedürfnis nach einem Transportmittel, das die Skifahrer rasch dorthin bringt, vorhanden ist. Die Gesuchsteller konnten mit Recht anführen, dass die meisten andern Winterkurorte längst über Bergbahnen

und andere Anlagen für diese Bedürfnisse verfügen. Es wäre uns auch schwer gefallen, uns diesem ersten und damals einzig bekannten Projekt in Kandersteg grundsätzlich zu widersetzen, während zu derselben Zeit z. B. im Gebiet von Gstaad bereits zwei Schlittenbahnen und zwei Skilifte im Gebrauch waren. Keines dieser Konzessionsgesuche war uns je zu Gesicht gekommen, so wenig wie dasjenige für die Sesselbahn nach dem Wasserngrat und die nach dem Niederhorn bei Beatenberg. Aus diesen Gründen erhoben wir gegen die Anlage als solche keinen Einwand, verlangten aber, dass sie einem bestehenden Holzlass und andern Waldlichtungen folge und so den Hau einer unschönen geraden Schneise vermeiden lasse. Ausserdem wurde die Berasung des Bodens verlangt, wo dessen natürliche Vegetation durch Erdbewegungen zerstört wird.

Im folgenden Jahr hatten wir Stellung zu nehmen zu einem Konzessionsgesuch für eine Luftseilbahn Kandersteg-Stock (am Gemmiweg). Gegen diese ein ganz anderes Skigebiet erschliessende Anlage erhoben wir aus denselben Gründen keine Opposition. Wir durften dies umsomehr, als diese Seilbahn eine heute schon bestehende militärische Anlage ersetzen soll und das Landschaftsbild nicht erheblich stören wird. Da Pläne oder Ansichtsskizzen für die drei Stationen fehlten, empfahlen wir, vor deren Erstellung die Vorlage der Pläne an die Baudirektion und die sofortige Wiederaufforstung von Schneisen zu verlangen, die allfällig für die Ausführung der Anlage nötig werden könnten. Zudem äusserten wir den bestimmten Wunsch, dass es in dieser Gegend bei diesen beiden Projekten sein Bewenden haben möge.

Das dritte Projekt, zu dem wir uns zu äussern hatten, eine Sesselbahn von Grindelwald nach First (zwischen Faulhorn und Grosser Scheidegg) war zur Zeit der Begutachtung bereits in voller Ausführung begriffen. Offenbar sollte die Konzessionsbehörde vor eine vollendete Tatsache gestellt werden. Dem Ski- und Bergsport dienen allerdings in Grindelwald — zum Unterschied von Kandersteg — mehrere Bergbahnen, doch fehlt im Winter eine Fahrgelegenheit auf der nördlichen Talseite. Wir sahen trotz schwerer Bedenken auch hier von einem Antrag auf Ablehnung des Gesuches ab, verlangten aber, dass es im Tal von Grindelwald bei dieser Anlage bleibe und dass in der Konzession die Gesuchsteller verpflichtet werden, alle unschönen Spuren des Baues zu

beseitigen und nötigenfalls mitzuwirken, wenn bei den Bergstationen gegen die zahlreichen Besucher Massnahmen ergriffen werden müssten wegen übermässigen Blumenpflückens, Wegwerfens von Abfällen und dergleichen.

b) Von der beabsichtigten Erstellung einer Starkstromleitung vom Schwefelbergbad nach dem Selibühl erhielten wir zufällig deshalb Kenntnis, weil diese teilweise durch den dortigen Staatswald geführt hätte. Durch eine Aussprache mit allen Beteiligten an Ort und Stelle konnten wir eine Linienführung erreichen, die das Landschaftsbild erheblich weniger beeinträchtigen wird als die ursprünglich vorgesehene.

2. Es wird wohl dem eifrigsten Naturschützer nicht einfallen, die Notwendigkeit der Errichtung weiterer Kraftwerke zu bestreiten. Was wir aber verlangen müssen, ist einmal die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, nach denen bei der Ausführung solcher Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden sollen. Des fernern gibt es aber Gebiete, in denen diese Naturschönheiten von ausschlaggebender Bedeutung sind und die Interessen des Natur- und Heimatschutzes derart überwiegen, dass seine Verfechter keinen andern Standpunkt als den der unbedingten Ablehnung eines jeden technischen Eingriffs einnehmen und jeden Kompromiss des bestmöglichen ablehnen müssen. Als wohl sprechendstes Beispiel erwähnen wir den Silsersee, dessen Herabwürdigung zum Stausee eines im Bergell zu errichtenden Kraftwerkes letztes Jahr nur durch Aufwendung beträchtlicher Geldsummen abgewendet werden konnte. Wenn sich nun Verfechter des Natur- und Heimatschutzes gewissen Konzessionsgesuchen entgegenstellten, wurde von der Gegenseite u. a. auf die bereits entstandenen hohen Kosten der Untersuchungen, Projektaufnahmen und anderer Vorarbeiten hingewiesen und etwa auch geltend gemacht, die Opposition hätte ihre Einwände früher erheben sollen. Um künftig eine möglichst frühzeitige Fühlungnahme der Vertreter der beidseitigen Interessen zu ermöglichen, unterstützten wir zusammen mit dem Berner Heimatschutz nachstehende, an den Regierungsrat des Kantons Bern gerichtete Resolution:

„In der Erkenntnis, dass die Zukunft dringend den Ausbau der Wasserkraft verlangt, stellt die Generalversammlung des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee vom 26. Januar 1946 in Interlaken an den Regierungsrat des Kantons

Bern das höfliche Gesuch, es möchten die den Organen des Staates bekannten Kraftwerkprojekte im Kanton Bern zusammengestellt und mit den Verbänden des Natur- und Heimatschutzes besprochen werden.

Es geht uns darum, allfällige Begehren des Landschaftschutzes möglichst frühzeitig anzubringen und eine Verständigung mit den Kraftwerkinteressenten zu erzielen.“

Diese Eingabe wurde am 22. Februar 1946 wie folgt beantwortet:

„Der Regierungsrat hat von der Resolution der Generalversammlung des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee vom 26. Januar 1946 mit Interesse Kenntnis genommen. Er hat volles Verständnis für die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes und ist bereit, diese nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Das Begehren der Resolution ist aber aus folgenden Gründen nicht ausführbar:

Vor Einreichung der Konzessionsgesuche sind auch dem Regierungsrat die Art der beabsichtigten Wasserkraftnutzung und allfällige damit verbundene Beeinträchtigungen der Naturschönheiten nicht bekannt. Durch die öffentliche Auflegung der Gesuche erhalten auch die interessierten Natur- und Heimatschutzinstanzen davon Kenntnis und die Möglichkeit, innert 30 Tagen Einsprache zu erheben auf Grund von Art. 4 des bernischen und Art. 22 des eidgenössischen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Diese Gesetzesbestimmungen schreiben übereinstimmend vor, es sei bei der Konzessionserteilung dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.

Die kantonale Baudirektion wird wie bisher bei der Konzessionierung im Rahmen der von ihr als notwendig erachteten Massnahmen rechtzeitig die Ansicht der kantonalen Naturschutzkommission einholen.“

Formell sind diese Ausführungen zweifellos richtig; den Erwartungen der Initianten entsprechen sie nicht ganz. Wir freuen uns aber der darin gegebenen Zusicherungen. Dass wir uns darauf verlassen dürfen und dass sie nicht leere Worte sind, beweist die Behandlung verschiedener Fragen des Naturschutzes durch den Re-

gierungsrat in den letzten Jahren, insbesondere die grosszügige finanzielle Unterstützung unserer Bestrebungen, um die uns die Naturschutzkommissionen vieler anderer Kantone beneiden.

Am Schlusse unserer Berichterstattung, die nur die wichtigsten Begebenheiten berühren konnte, sprechen wir den Behörden und allen privaten Mitarbeitern für die uns zuteil gewordene Unterstützung den besten Dank aus.

### **Erläuterungen der Bildtafeln**

- I. Seeliswald bei Reutigen (Thun). Hochmoor mit offenem Bestand von aufrechten Bergföhren. Im Vordergrund Horste des scheidigen Wollgrases (*Eriophorum vaginatum* L.). Im Hintergrund rechts das Stockhorn. Als Naturdenkmal erklärt durch RRB vom 27. Dezember 1946. (Aufnahme Burger, Thun.)
- II. Rotmoos im Eriz. Hochmoor mit offenem Bestand von aufrechten Bergföhren. Im Hintergrund das Trogenhorn (Hohgant). Als Naturdenkmal erklärt durch RRB vom 28. November 1944. (Aufnahme Burger, Thun.)
- III. Alte Buchsbestände bei der Kirche Pieterlen. Als Naturdenkmal erklärt durch RRB vom 22. Oktober 1946. (Aufnahme Barbier, Biel.)

## Anhang

## Verzeichnis

der den Natur- und Heimatschutz berührenden gesetzlichen Erlasse  
des Kantons Bern

- |  |   |
|--|---|
| 1. Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerwesen.  | Art. 11.                                |
| 2. Bergwerksgesetz vom 21. März 1853.  | Keine direkten Naturschutzbestimmungen. |
| 3. Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien (Wasserbaupolizeigesetz).   | Art. 9 ff., 33 ff. (indirekt).          |
| 4. Gesetz vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums (Expropriationsgesetz).   |   |
| 5. Gesetz vom 15. Juli 1894, 4. November 1900, 3. November 1907 über die Aufstellung von Aligamentsplänen und baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden. | § 18.                                   |
| 6. Dekret vom 13. März 1900 betr. das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.                             | (§ 11).                                 |
| 7. Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.   |   |
| 8. Reglement vom 13. August 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.  |   |
| 9. Verordnung vom 2. November 1903 betr. die gewerbmässige Ausbeutung von Naturschönheiten.  |   |
| 10. Gesetz vom 20. August 1905 betr. das Forstwesen.   |   |
| 11. Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.  | §§ 4, 5.                                |
| 12. Gesetz vom 26. Mai 1907 betr. die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.   | Art. 4, 8, Abs. 3,<br>Art. 10, 17, 24.  |
| 13. Gesetz vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches.   | Art. 83.                                |
| 14. Verordnung vom 28. Oktober 1911 betr. den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton.                         |   |

- |   |   |
|---|---|
| 15. Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern.                                       |   |
| 16. Gesetz vom 30. Januar 1921 über Jagd und Vogelschutz.   | Insbesondere<br>Art. 14—24, 30—33.        |
| 17. Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1921 betr. Verbot des Betretens der Pfahlbaustationen am Bieler- und Neuenburgersee. |   |
| 18. Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.                                      | Art. 27, Ziffer 4.                        |
| 19. Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren.  | Art. 65 ff.<br>(Gerichtliche<br>Polizei). |
| 20. Instruktion der Forstdirektion für die Wildhüter des offenen Jagdgebietes vom 7. August 1928.                             |   |
| 21. Verordnung vom 20. Dezember 1929 betr. den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.      |   |
| 22. Verordnung vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz.  |   |
| 23. Gesetz vom 14. Oktober 1934 über die Fischerei.   | Insbesondere<br>Art. 14 ff.               |
| 24. Weisung der Forstdirektion vom 6. August 1936 betr. Adlerschäden.   |   |
| 25. Regierungsratsbeschluss vom 30. April 1937 über den Fang und die Verwertung von Fröschen und Krebsen.                     |   |
| 26. Verordnung vom 30. Juni 1939 betr. die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern.  | § 2.                                      |
| 27. Polizeireglement vom 16. Februar 1940 betr. Schifffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern.                             | §§ 26, 27, 49.                            |
| 28. Verordnung über die Bestellung einer Naturschutzkommission vom 29. Januar 1941.   |   |
| 29. Fischereiverordnung vom 8. Juli 1941.   | § 32 ff.                                  |
| 30. Jagdverordnung vom 17. Oktober 1941 / 27. Juni 1944.  | §§ 22 ff., insbes.<br>38, 46 ff.          |
| 31. Weisungen der Forstdirektion vom 10. November 1942 betr. Waldrodungen.  | (Amtsblatt Nr. 88<br>v. 10. Nov. 1942.)   |
| 32. Verordnung vom 12. Januar 1943 über die Verpachtung der Fischgewässer.  | § 26.                                     |



- |  |  |
|--|--|
| 33. Verordnung vom 3. Oktober 1944 betr. die Förderung und den Schutz der Fischerei und die Bewirtschaftung der Fischgewässer.   | insbes. § 47 ff.                         |
| 34. Verordnung vom 25. April 1946 über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern, für die Zeit vom 1. September 1946—31. August 1951. |  |
| 35. Dienstinstruktion für die Kreisoberförster des Kantons Bern, vom 3. Mai 1946.  | § 8.                                     |
| 36. Verfügung der Forstdirektion betr. Nussbaum-Schlaggesuche vom 4. September 1946.   |  |
| 37. Gesetz zur Hebung der Fischerei vom 22. September 1946.  | (Amtsblatt Nr. 71<br>v. 10. Sept. 1946.) |
| 38. Alljährliche Jagdordnung der Forstdirektion.   |  |
| 39. Alljährliche Fischereiordnung der Forstdirektion.  |  |



